

# GESCHÄFTSORDNUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG (GoGL)

gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 69 vom 18. Februar 2004 Der Gemeinderat Muttenz, gestützt auf § 76 des Gemeindegesetzes in der Fassung vom 19. Juni 2003 und die Gemeindeordnung vom 12. Oktober 1999 sowie auf das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 23. November 1999, beschliesst:

### Ingress

Als operatives Führungsgremium soll die Geschäftsleitung die Umsetzung der strategischen Vorgaben des Gemeinderates und die einheitlichen Ausrichtungen der Gesamtverwaltung sicherstellen.

### § 1 ZUSAMMENSETZUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG

Der Geschäftsleitung gehören der Gemeindepräsident resp. die Gemeindepräsidentin, der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin sowie der Bauverwalter resp. die Bauverwalterin an. Bei deren Abwesenheit die entsprechenden Stellvertretungen.

## § 2 KONSTITUIERUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG

Den Vorsitz der Geschäftsleitung übernimmt der Gemeindepräsident resp. die Gemeindepräsidentin.

# § 3 AUFGABEN DER GESCHÄFTSLEITUNG

Die Geschäftsleitung

- steuert die Umsetzung der Gemeinderatsbeschlüsse;
- unterstützt die Verwaltung bei der Berücksichtigung politischer Aspekte operativer Entscheide;
- koordiniert die verwaltungsbereichsübergreifenden Geschäfte und bestimmt die federführende Stelle;
- sorgt dafür, dass die Befugnisse der Verwalter bzw. der Verwalterinnen gleichartig und im Sinne der Gesamtverwaltung ausgelegt und angewendet werden;
- schlichtet bei verwaltungsinternen Meinungsverschiedenheiten, sucht nach einvernehmlichen Lösungen und entscheidet im Interesse der Gesamtverwaltung;
- fällt alle personalrelevanten Entscheidungen oder legt diese dem Gemeinderat zur Entscheidung vor (massgeblich sind hiefür die Bestimmungen des Personalreglements);
- überprüft laufend die geltenden Organisationsstrukturen der Gesamtverwaltung;
- ist Ansprechpartnerin des Mitarbeiterrates

# § 4 SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNGEN DER GESCHÄFTSLEITUNG

- Die Geschäftsleitung tagt in der Regel wöchentlich.
- Geschäftsleitungsbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfachem Mehr gefasst.
- Beschlüsse der Geschäftsleitung werden schriftlich festgehalten.
- Die Geschäftsleitung kann Dritte zu Geschäftsleitungssitzungen einladen.

# § 5 BEFUGNISSE DER GESCHÄFTSLEITUNG

Die Geschäftsleitung kann, entsprechend der Leistung des/der Mitarbeitenden den ES-Stufenanstieg verzögern, aufhalten oder beibehalten (gemäss § 48 des Personalreglements vom 15. Januar 1998).

Muttenz, 18. Februar 2004

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod